

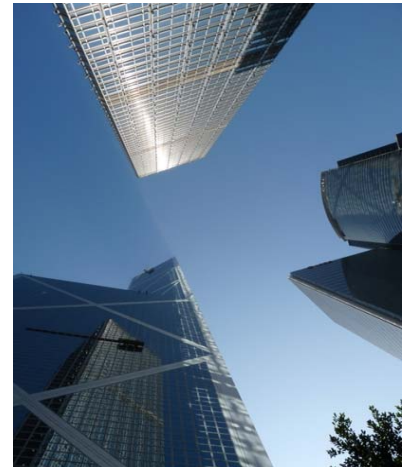
Aktuelle Entwicklungen:

# Newsletter

## INHALT

---

- I. Kurz notiert
- II. CASIS intern



## I. KURZ NOTIERT



In diesem Newsletter haben wir für Sie unter der Überschrift „Kurz notiert“ verschiedene branchenspezifische Neuigkeiten bzw. Entscheidungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleister zusammengefasst. Unter der Rubrik „Neues zum Thema Steuern“ finden Sie zudem aktuelle steuerliche Hinweise. Unter „CASIS intern“ stellen wir Ihnen unsere neuen Mitarbeiterinnen sowie unser aktuelles Seminarprogramm vor.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen und eine aufschlussreiche Lektüre.

### Basel III: aktuelle Veränderungen

Die Widerstandsfähigkeit und Reformation der Regulierung von Banken stehen seit der Finanzkrise immer mehr im Fokus der Aufsichtsbehörden. Das aktuelle Reformwerk Basel III für das bestehende Basel II gibt die Weiterentwicklung der Standards für die Mindesteigenkapitalanforderungen oder für die Liquiditätsrisiken vor. Für die Umsetzung des Basel-III-Rahmenwerkes in europäisches Recht hat die EU-Kommission am 20. Juli 2011 einen Gesetzgebungsvorschlag zur CRD IV eingereicht, der nach Zustimmung durch das Europäische Parlament und den Europäischen Rat bereits zum 1. Januar 2013 in Kraft treten soll.

Zentrales Ziel ist es, die EU-Aufsicht über die Mitgliedstaaten hinweg zu harmonisieren. Ein wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang ist das Vorhaben, die Umsetzung der Basel-III-Vorgaben zu großen Teilen ohne die Notwendigkeit der vorherigen Umsetzung in nationales Recht zu vollziehen. Die Regelungen aus Basel III bilden grundsätzlich inhaltlich die Basis für die CRD IV. Dennoch besteht auf EU-Ebene ein erweiterter Umsetzungsbedarf über die Vorgaben des Baseler Ausschuss hinaus.

### ÜBERSICHT

---

#### I. KURZ NOTIERT

Basel III: aktuelle Veränderungen.....	1
Erhöhte Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Verflechtungen der G-SIBs.....	2
Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2012.....	2
Leitfaden für die aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte.....	3
BaFin-Rundschreiben zur Bewertung von Positionen des Handelsbuchs.....	4
BaFin-Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.....	4
BaFin sieht Verbesserungsbedarf bei Informationsblättern nach § 31 Abs. 3a WpHG.....	5
Merkblatt zur Erteilung der Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG.....	5
Finales Anwendungsschreiben zur E-Bilanz veröffentlicht.....	6
Entschädigung für Phoenix-Anleger.....	6
Neues zum Thema Steuern.....	7
II. CASIS intern.....	8

## Erhöhte Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Verflechtungen der G-SIBs

Im Anschluss an die Abschlusserklärung des Gipfels der G-20-Staaten am 4. November 2011 zur Verkündung der Namen der Global Systemrelevanten Banken (G-SIB), hat die Financial Services Authority (FSA) nun erstmalig eine G-SIB-Liste mit 29 Instituten veröffentlicht.

Parallel dazu haben die Arbeiten für eine Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Verflechtungen zwischen den G-SIBs begonnen. Ein Konsultationspapier der FSA macht diesbezüglich einen Vorschlag zur Umsetzung international-konsistenter Reportinganforderungen.

Zentrales Instrument und Grundlage für die Erhebung hochwertiger Informationen soll danach ein neues einheitliches Template bilden, in welchem folgende Daten zukünftig bereitgestellt werden müssen:

- institution-to-institution data  
„I-I data“: Bedeutende bilaterale

Verbindungen zwischen den großen Finanzinstituten in Form von Exposures der Aktiv- und Passivseite der Bilanz der wesentlichen Gegenparteien auf weltweit konsolidierter Gruppenbasis

- institution-to-aggregate data  
„I-A data“: Exposures und Refinanzierungsabhängigkeiten gegenüber nationalen Märkten, Systemen und Sektoren
- Strukturdaten und Indikatoren zur systemischen Relevanz: Bereitstellung von zentralen Finanzdienstleistungen, Schlüsseldaten zur Widerstandsfähigkeit, Informationen zur Konzernstruktur
- Passiv- und Ad-Hoc-Daten

Im Einzelfall könnten neben den G-SIBs auch weitere, international tätige Banken

nach Abstimmungen des Financial Stability Board (FSB), des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) und der nationalen Behörden zu einem solchen Reporting verpflichtet werden. Ebenso kann der Nicht-Banken-Bereich zukünftig von entsprechenden Änderungen betroffen sein.

Die Bereitstellung der Daten ist in drei Phasen unterteilt. Gemäß dem Konsultationspapier ist die Umsetzung der Phase I bereits bis zum Jahresende 2012 geplant.

In unserem Newsletter Quartal II 2011 haben wir einen Überblick über die Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens durch ein modular aufgebautes Gesamtmeldewesenkonzept gegeben. Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang, inwieweit eine Harmonisierung der oben beschriebenen Reportinganforderungen mit den nationalen Initiativen FINREP und COREP stattfinden wird.

## Schwerpunkte der Prüfung der DPR in 2012

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) prüft stichprobenartig und anlassbezogen die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland. Am 20. Oktober 2011 hat die DPR folgende Schwerpunkte für ihre Prüfungstätigkeit in 2012 veröffentlicht:

1. Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind - IAS 39, IFRS 7, § 315 Abs. 1 HGB:

- Plausibilität der Fair Value-Ermittlung, insbesondere der Beurteilung, ob ein aktiver Markt vorliegt
- Transparente und angemessene Berichterstattung in (Konzern-) Anhang und Lagebericht
- Nachvollziehbare Dokumentation

2. Chancen- und Risikoberichterstattung im (Konzern-) Lagebericht (§§ 289 Abs. 1 S. 4, 315 Abs. 1 S. 5 HGB)

- Auswirkungen vereinbarter Financial Covenants (DRS 5.10 und DRS 15.62)

- Vollständige und richtige Darstellung von wesentlichen Risiken i.S.d. DRS 5.10
  - Quantifizierung von Risiken gem. DRS 5.20
  - Darstellung der wesentlichen Einflussfaktoren der künftigen Entwicklung (DRS 15.83 ff.)
3. Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill - IAS 36

- Plausibilität der Bewertungsprämissen für die Berechnung des erzielbaren Betrags einschließlich Kapitalkostensatz (IAS 36.25 ff. und IAS 36.30 ff.), Zuordnung (Bildung) von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (IAS 36.80) sowie nachvollziehbare Dokumentation
- Erläuterung der wesentlichen Annahmen gem. IAS 36.134d und 134e sowie Angaben zu Sensitivitäten gem. IAS 36.134f

4. Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3, IAS 27)

- Nachweis für das Vorliegen eines Geschäftsbetriebs i.S.d. IFRS 3.3, IFRS 3 Anhang A

- Kaufpreisallokation, z.B. Identifizierung und Bewertung von Operating Leasingverhältnissen und immateriellen Vermögenswerten (IFRS 3 Anhang B28-B40), Anhangangaben gem. IFRS 3 Anhang B64-B66
- Erwerbe zu einem Preis unter dem Marktwert (IFRS 3.34-36)
- Bedingte Gegenleistungen und nachträgliche Kaufpreisanpassungen (IFRS 3.58)
- Sukzessiver Unternehmenserwerb (IFRS 3.41 ff.)
- Verlust der Beherrschung (IAS 27.32 ff.)

5. Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien - IAS 40

- Erläuterung der Bewertungsmethode und der zugrunde liegenden Annahmen (IAS 40.75d)
- Plausibilität der Bewertungsprämissen für die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts (IAS 40.40 und IAS 40.46c)
- Nachvollziehbare Dokumentation.

# Leitfaden für die aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte

Am 7. Dezember 2011 veröffentlichte die BaFin einen gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank erarbeiteten Leitfaden, in dem die wesentlichen Kernpunkte der aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte dargestellt sind. Nach § 25a Abs. 1 KWG sind Kreditinstitute dazu verpflichtet, angemessene und wirksame Verfahren einzurichten, um ihre Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen. Diese Norm ist in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) AT 4.1 näher konkretisiert.

Die Formulierungen der MaRisk bieten ihrer Prinzipienorientierung nach für die Institute breite Ermessensspielräume hinsichtlich ihrer individuellen Umsetzung. Die Praxis der Kreditinstitute hat demzufolge inzwischen verschiedene Konzepte zur Steuerung der Risikotragfähigkeit hervorgebracht, deren einzelne Elemente und deren Zusammenspiel teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und nicht immer die Anforderungen der Bankenaufsicht erfüllen.

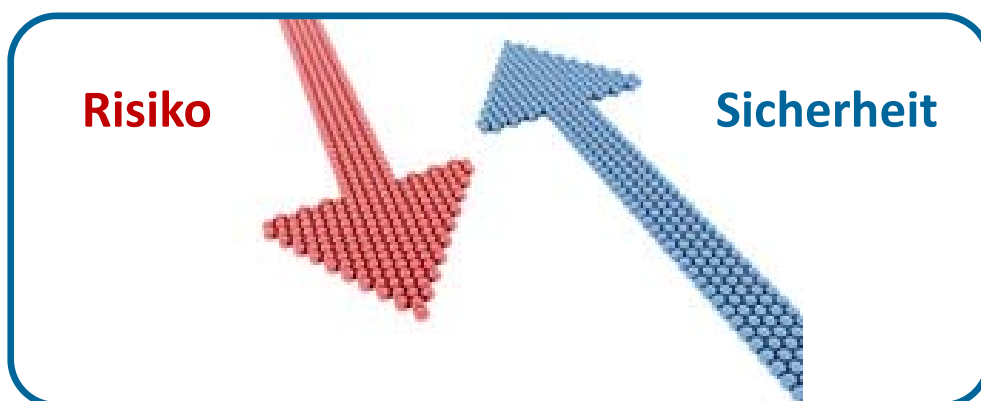
Insbesondere sollen „die wesentlichen Risiken zumindest in einem umfassenden Steuerungskreis mit strengen, auf seltene Verlustausprägungen abstellenden Risikomaßen und Parametern quantifiziert werden“. Allerdings unterliegt jede Variante der Risikotragfähigkeitskonzepte grundsätzlich verfahrensimmanenten Beschränkungen und bildet regelmäßig nicht jeden im Hinblick auf die Risikotragfähigkeit bedeutenden Aspekt ab. In diesem Fall müssen die wesentlichen Gesichtspunkte im Risikotragfähigkeits-

Steuerungskreis zumindest durch ergänzende Verfahren adressiert werden.

Der Leitfaden enthält Definitionen sowie Anforderungen und Konkretisierungen, wie z.B. zu folgenden Bereichen:

- Abschlägen auf volatile bzw. unsichere Ergebniskomponenten bei der Berücksichtigung von Planergebnissen,
- der Behandlung von Risikoreserven gemäß § 340 e Abs. 4 HGB,
- der Behandlung von stille Reserven,
- den stillen Lasten bei Wertpapieren im Anlagebestand,
- der ausgeschlossenen Berücksichtigung von Haftsummenzuschlägen der Kreditgenossenschaften.

Das jetzt publizierte Dokument erhöht somit die Transparenz mit der Konkretisierung der Maßstäbe, nach denen die Aufsicht interne Risikotragfähigkeitskonzepte regelmäßig beurteilt. Das Papier beschränkt sich bewusst auf die wesentliche Aspekte, welche im Rahmen der Aufsichtspraxis mehrfach evident wurden, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



# BaFin-Rundschreiben zur Bewertung von Positionen des Handelsbuchs

Mit dem am 30. November 2011 veröffentlichten Rundschreiben 13/2011 (BA) stellt die BaFin auf Grundlage von § 1a Absatz 8 KWG organisatorische und materielle Anforderungen an die Bewertung von Handelsbuchpositionen für Zwecke des Risikocontrollings vor. Laut BaFin bleibt die externe Gewinn- und Verlustrechnung davon unberührt. Das Rundschreiben tritt zum 31. Dezember 2011 in Kraft und dient der nationalen Umsetzung von Art. 1 Nr. 6 und Anhang II Nr. 4 der Richtlinie 2010/76/EU (CRD III).

Das Rundschreiben stellt folgende wesentliche Anforderungen an die Institute:

- Für die Bewertung der dem Handelsbuch zuzurechnenden Geschäfte müssen die Institute geeignete Systeme und Kontrollprozesse einrichten und ständig fortführen.
- Geschäfte, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind, sind nach § 1a Abs. 8 KWG täglich direkt zu Marktpreisen aus unabhängigen Quellen zu bewerten. Eine weitere mögliche Methode schätzt vorsichtig den Marktwert mit Hilfe von Bewertungsmodellen, die sich auf Referenzpreise stützen. Für

die Marktrisikopositionen nach SolvV muss das Institut die Bemessungsgrundlage konsistent zu dem Schätzwert des Marktwerts des Geschäfts ermitteln.

- Zusätzlich zu den Bewertungsmethoden muss eine (handels-)unabhängige, mindestens monatliche Preisüberprüfung erfolgen.
- Außerdem müssen die Institute über Regelungen zur Bildung von Bewertungsanpassungen verfügen. Eine solche Bildung ist in Bezug auf alle wertbeeinflussenden Faktoren ausdrücklich zu prüfen, die im Rundschreiben aufgeführt und für das entsprechende Geschäft einschlägig sind. Dabei können die für ein Geschäft oder (Teil-)Portfolio erforderlichen Bewertungsanpassungen zu einem niedrigeren Wertansatz als für Rechnungslegungszwecke führen.
- Ferner haben die Institute auch Verfahren für Bewertungsanpassungen von weniger liquiden Positionen aus Geschäften des Handelsbuches vorzuhalten und diese regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.

Im Rundschreiben sind verschiedene Faktoren, wie z.B. Marktkonzentrationen aufgelistet, nach denen die Notwendigkeit von Bewertungsanpassungen geprüft werden kann.

Sofern die nach diesem Rundschreiben vorzunehmenden Bewertungsanpassungen zu niedrigeren Wertansätzen gegenüber der Gewinn- und Verlustrechnung führen, muss das der Deutschen Bundesbank und der BaFin schriftlich angezeigt werden. Eine Anzeige ist dann erforderlich, wenn die Differenz mindestens 3 % des Gesamtwertes der Geschäfte des Handelsbuches beträgt und dieser Wert 10 Mio. € nicht unterschreitet.

Solange die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Anzeige jeweils zum Quartalsende aktualisiert und bis zum 15. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats eingereicht werden. Die BaFin wird dann grundsätzlich in Höhe der Differenz einen aufsichtlichen Korrekturposten auf das Kernkapital gemäß § 10 Absatz 3b Satz 1 KWG festsetzen. Ein freiwilliger Abzug vom Kernkapital durch die Institute selbst ist ebenso möglich.

## BaFin-Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Am 9. November 2011 hat die BaFin ihr neues Rundschreiben 11/2011 (BA) veröffentlicht und löst damit das Vorgängerschreiben 7/2007 (BA) vom 6. November 2007 ab. Die Anforderungen sind mit sofortiger Wirkung anwendbar und von allen Kreditinstituten einschließlich der inländischen Zweigstellen von Instituten mit Sitz im Ausland im Sinne von § 53 Abs. 1 KWG, die das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) betreiben, zu beachten.

Gegenstand des Rundschreibens sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Berechnung der Zinsänderungsrisiken (ZÄR) im Anlagebuch. Die zentrale Neuerung der Berechnungen für die Stress-Szenarien ist dabei die Anpassung der Parallelverschiebung der Zinskurven bei Zinsschocks auf die von den meisten anderen europäischen Partnerländern verwendete Höhe von +/- 200 Basispunkten.

Im Gegensatz zu den ZÄR im Handelsbuch existiert für die ZÄR im Anlagebuch keine generelle Anforderung zur Eigenmittelunterlegung. Gemäß Art. 124 Abs. 5 der Bankenrichtlinie und § 10 Abs. 1b KWG müssen die Risiken dennoch überwacht werden, und die BaFin kann bei Überschreitung eines Schwellenwertes Maßnahmen ergreifen. Zu einer solchen Überschreitung kommt es, wenn eine negative Barwertänderung des Zinsbuchbarwertes mehr als 20% der regulatorischen Eigenmittel beträgt. Solche Entwicklungen sind zukünftig der BaFin und der Deutschen Bundesbank zum 15. des dem Quartalsende folgenden Monats anzuzeigen.

Die Einleitung möglicher Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung erhöhter Anforderung an die Eigenmittelausstattung, liegt im Ermessensspielraum der Aufsicht. Insbesondere wird hier eine integrierte Risikosicht gestärkt, bei der die Anordnungen immer auch im Zusammenhang mit der Höhe anderer Risiken eines Institutes betrachtet werden.

Die Anforderungen dieses Rundschreibens finden, genau wie das Vorgängerschreiben auch, auf Zweigstellen in einem Drittstaat im Sinne von § 53c Nr. 2 KWG sowie auf Zweigniederlassungen eines EWR-Institutes im Sinne des § 53b KWG keine Anwendung.



### BaFin sieht Verbesserungsbedarf bei Informationsblättern nach § 31 Abs. 3a WpHG

Wertpapierdienstleistungsunternehmen wurden durch das Anleger-schutz- und Funktionsverbesserungsgesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) mit Wirkung vom 1. Juli 2011 verpflichtet, ihren Kunden bei der Anlageberatung „ein kurzes und leicht verständliches“ Informationsblatt über die Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen, die Gegenstand einer Kaufempfehlung sind (§ 31 Abs. 3a WpHG). Die BaFin hat in 2011 die Umsetzung der neuen Vorschriften zu den Produktinformationsblättern in einer repräsentativen Stichprobe von je 120 bis 130 Produktinformationsblättern zu Aktien, Anleihen und zu einem Zertifikat mit marktbreitem Börsenindex als Basiswert durch Auskunfts- und Vorlageersuchen bei 180 Kreditinstituten geprüft<sup>1</sup> und dabei Verbesserungsbedarf festgestellt.



Die für die BaFin wesentlichsten festgestellten Mängel liegen bei

- der Erstellung von Informationsblättern für ganze Produktgattungen (anstatt für einzelne Finanzinstrumente),
- der Kostendarstellung in Form eines Verweises auf das Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. auf Auskünfte des Anlageberaters (lediglich abstrakte Verweise oder Maximal- und Durchschnittsangaben),
- dem zu großen Umfang von Informationsblättern (vorgegebener Umfang nach § 5 WpDVerOV sind zwei bis drei DIN-A4-Seiten),
- der Aufnahme eines Haftungsausschlusses im Hinblick auf die Richtigkeit von Informationsblättern (unzulässige Angabe).

Weitere Ergebnisse der BaFin-Prüfung waren die Feststellungen von fehlenden, aber erforderlichen Angaben sowie von Mängeln bei der Verständlichkeit der Informationen (Fachbegriffe, Formulierungen).

Aus Sicht der BaFin wird es erforderlich sein, die gravierendsten Verstöße einzelner Institute gegen die Anforderungen in § 31 WpHG und der entsprechenden Verordnung durch gezielte BaFin-Schreiben an die betroffenen Institute zu beanstanden. <sup>1</sup>Prüfungsbericht der BaFin zu den Informationspflichten nach § 31 Abs. 3a WpHG vom 05.12.2011.

### Merkblatt zur Erteilung der Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG

Wer im Inland Finanzdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem kaufmännischen Umfang erbringen will, benötigt seit Inkrafttreten der Sechsten KWG-Novelle (1. Januar 1998) eine schriftliche Erlaubnis der BaFin. Einzelheiten über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG können dem "Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG" entnommen werden. Das Merkblatt stellt die Regelungen nach dem derzeit bekannten Stand von Mai 2011 dar.

Als Finanzdienstleistungen sind nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 11 KWG zu qualifizieren:

- Anlagevermittlung,
- Anlageberatung,
- Betrieb eines multilateralen Handelssystems,
- Platzierungsgeschäft,
- Abschlussvermittlung,
- Finanzportfolioverwaltung,
- Eigenhandel für eigene Rechnung als Dienstleistung für Dritte,
- Factoring,
- Finanzierungsleasing und
- Anlageverwaltung.

Zur besseren Überwachung des "Grauen Kapitalmarktes" wurden auch

- Drittstaateneinlagenvermittlung und
- Sortengeschäft

in den Katalog der Finanzdienstleistungen aufgenommen.

Detailliert von der BaFin aufgeführt werden darin auch die Erlaubnispflicht und die Erlaubnisvoraussetzungen für Finanzdienstleister mit Sitz in einem anderen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die durch eine Zweigstelle im Inland zielgerichtet an Personen oder Unternehmen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland Finanzdienstleistungen erbringen wollen.

Zudem muss eine schriftliche Erlaubnis der BaFin einholen, wer neben dem Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 11 KWG auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung beschaffen oder veräußern möchte, ohne dabei die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (Eigengeschäft).

## Finales Anwendungsschreiben zur E-Bilanz veröffentlicht

Nach § 5b EStG sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln. Mit dem finalen Anwendungsschreiben vom 28. September 2011 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) Stellung zur E-Bilanz genommen. Die Anwendungsregelungen gelten gesetzlich erstmals für die Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 2011 in der Form des § 5b EStG. Zur Vermeidung unbilliger Härten legt das BMF-Schreiben neben der Aufnahme weiterer sogenannter Auffangpositionen und Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile auch Nichtbeanstandungsregelungen und Übergangszeiträume fest.

Für das Erstanwendungsjahr 2012 wird in diesem Zusammenhang noch ein Wahlrecht für die elektronische Übertragung und die Einreichung in Papierform gewährt, wobei eine Gliederung gemäß der Taxonomie im letzteren Fall noch nicht erforderlich ist.

Besondere Übergangsregelungen gelten z.B. für steuerbefreite Körperschaften und ausländische Betriebsstätten. In diesen Fällen wird nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Die zentrale Herausforderung der E-Bilanz liegt für die Unternehmen im hohen Detaillierungsgrad der Taxonomie, welche auch spezialisiert und ergänzend für bestimmte Branchen gilt. Je nach Gegebenheiten des Einzelfalls kann ein erheblicher Umstellungsaufwand bei der Buchführung entstehen. Der Nutzen wird in der Literatur wie folgt gesehen:

- effiziente Datenübertragung durch Beschleunigung und Verbesserung der Qualität sowie Senkung der Kosten des gesamten Dateninformationsflusses
- erhöhte Transparenz und Vergleichbarkeit der Bilanz durch standardisierte Bilanzdaten
- Mehrfachverwendung von Bilanzdaten
- Automatisierte und frühzeitige Plausibilitätsprüfungen durch die Finanzbehörden
- Investorenorientierte Finanzberichterstattung und gläubigerbezogenes Reporting durch Filterung von Finanzdaten auf elektronischer Basis
- frühzeitige Durchführung von Risikobewertungen zur Risikofrüherkennung durch beschleunigten Informationsfluss

Durch die Verschiebung der erstmaligen Anwendung haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Vorprojektes frühzeitig auf die E-Bilanz vorzubereiten.

Mit dem Anwendungsschreiben des BMF sind auch die finalen Taxonomien verbindlich veröffentlicht worden. Die Finanzverwaltung ist ab Mai 2012 technisch in der Lage, die Datensätze dieser Taxonomien anzunehmen.



Die Rechtsfolgen bei Nichtabgabe bzw. fehlerhafter Abgabe einer E-Bilanz sind folgende:

- bei Nichtabgabe: Androhung und Zwangsgeldfestsetzung möglich; keine Festsetzung von Verspätungszuschlägen, da die E-Bilanz (nur) eine Anlage zur Steuererklärung ist.
- bei fehlerhafter Abgabe: Keine Sanktionen und keine Auswirkungen auf die Richtigkeit der Steuererklärung, da die Übermittlung unabhängig und ohne (technische) Verknüpfung mit der Steuererklärung ist.

Nach § 147 Abs. 6 AO unterliegen zudem die Zuordnungstabellen, mit denen die E-Bilanz erstellt wird, dem Datenzugriff bei Außenprüfungen.

### Entschädigung für Phoenix-Anleger

Der BGH stellte in seinem Urteil<sup>1</sup> vom 20. September 2011 fest, dass die zuständige Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) geltend gemachte Ansprüche unverzüglich prüfen und spätestens drei Monate nach Feststellung der Berechtigung auch auszahlen müsse. Der BGH macht deutlich, dass die EdW geeignete Maßnahmen treffen müsse, um die Gläubiger innerhalb der gesetzlichen Fristen zu entschädigen.

Die EdW hat den geschädigten Phoenix-Anlegern danach 90% des angelegten Betrages (maximal 20.000 €) zu zahlen. Darüber hinaus gehende Beträge müssen beim Insolvenzverfahren eingefordert werden.

<sup>1</sup>BFH-Urteil XI ZR 436/10.



## Neues zum Thema Steuern

### ERLEICHTERUNG BEI ELEKTRONISCHER RECHNUNGSSTELLUNG IN KRAFT

Verkündung des Steuervereinfachungsgesetz 2011 am 4. November 2011 schafft Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung § 14 UStG.

Am 21. September 2011 haben Bund und Länder im Vermittlungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 nun eine Einigung erzielt. Am 4. November 2011 wurde das Gesetz vom 1. November 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt größtenteils zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Die zentralen Punkte des Artikels 5 zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere für die elektronische Rechnungsstellung nach § 14 UStG, haben wir in unserem Newsletter Q II 2011 zusammengestellt. Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

§ 14 Abs. 1 und 3 sind nun in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.

### GRUNDSTEUER: EINHEITSBEWERTUNG VERFASSUNGSGEMÄSS?

BFH befasst sich mit Frage der Einheitsbewertung.

Die erheblichen Zweifel, dass die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens nicht mehr mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar sind, wurden bereits 2010 vom Bundesfinanzhof (BFH) geäußert.

In seinem Urteil vom 30.06.2010 – II R 12/09 hatte der BFH jedoch - trotz der verfassungsrechtlichen Zweifel, die sich aus den lange zurückliegenden Hauptfeststellungspunkten des 1. Januar 1964 und darauf beruhenden Wertverzerrungen ergeben - für die Kalenderjahre bis zum 1. Januar 2007 keine Verfassungswidrigkeit angenommen. Gegen diese Entscheidung des BFH wurde am 21. März 2011 vor dem Bundesverfassungsgericht (BFG) eine Verfassungsbeschwerde eingereicht.

### AUFWENDUNGEN FÜR ERSTSTUDIUM UND ERSTAUSBILDUNG ABZIEHBAR?

Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium sowie für eine berufliche Erstausbildung können abziehbar sein.

Der BFH hat am 17.08.2011 Urteile<sup>1</sup> zur Behandlung der Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium oder eine Erstausbildung nach dem absolvierten Schulabschluss veröffentlicht. Entschieden wurde, dass zuvor genannte Aufwendungen grundsätzlich als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Die Behandlung der Kosten der erstmaligen Berufsausbildung und des Erststudiums beschäftigt bereits seit geraumer Zeit die Gerichte.

<sup>1</sup>BFH vom 28.7.2011 VI R 7/10 und VI R 38/10.



---

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitgehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

---

[a.espinoza@casis-wp.de](mailto:a.espinoza@casis-wp.de)

---

---

Redaktionsschluss: 23.12.2011

---

## CASIS-Verstärkung an Bord!

Die CASIS hat sich durch zwei berufserfahrene Bankspezialistinnen verstärkt. Wir begrüßen recht herzlich Maria Hausmann und Julia Wicke und freuen uns auf eine konstruktive und angenehme Zusammenarbeit.



Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot:

- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Anforderungen an die Gesamtprüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“

Termine auf Anfrage.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza  
Partnerschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

---

Poststraße 33  
20354 Hamburg  
T: +49 40 350 85 51  
F: +49 40 350 85 939  
E-Mail: [info@casis-wp.de](mailto:info@casis-wp.de)